

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 34/2023
(19. Dezember 2023)**

**Satzung für die Ethikkommission an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Satzung Ethikkommission)**

vom 19. Dezember 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat diese Satzung gemäß § 62a Absatz 3 Satz 2 LHG in seiner Sitzung am 28. November 2023 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 19. Dezember 2023 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Aufgaben der Ethikkommission	3
§ 3	Zusammensetzung und Mitglieder	4
§ 4	Beschlussfähigkeit	4
II.	VERFAHREN	4
§ 5	Antrag	4
§ 6	Sitzungen	5
§ 7	Verfahren	5
§ 8	Beschlussfassung	5
§ 9	Ethikempfehlung	6
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 10	Aufbewahrung	6
§ 11	Inkrafttreten	6

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der Ethikkommission der DHBW.
- (2) Wissenschaftlich tätige Personen im Sinne dieser Satzung sind Studierende der DHBW, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DHBW sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der DHBW.
- (3) Beratende Personen im Sinne dieser Satzung können Studierende, medizinrechtliche Sachverständige sowie die oder der Beauftragte für Exportkontrollrecht sein.

§ 2 Aufgaben der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission erstellt an wissenschaftlich tätige Personen auf deren Antrag eine Ethikempfehlung für deren Forschungsvorhaben und prüft deren wissenschaftliche Tätigkeit. ²Sie berät wissenschaftlich tätige Personen in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung.
- (2) Die Ethikkommission berät wissenschaftlich tätige Person, wenn ethische oder sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind oder erkennbar werden. ²Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Tätigkeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.
- (3) Die Ethikkommission entwickelt bei Bedarf fachübergreifende ethische Vorgaben.
- (4) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung berät und beurteilt die Ethikkommission zu ethischen Fragestellungen. ²Sie fördert innerhalb der DHBW die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte in der Forschung. ³Die Ethikkommission kann auch Hinweisen Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung nachgehen. ⁴Sie ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.
- (5) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der für die jeweiligen Disziplinen geltenden wissenschaftlichen Standards, Fachpapiere, Richtlinien und Rechtsvorschriften. ²Gegenstand der Überprüfung können Maßnahmen und deren Folgen für Mensch, Tier und Pflanze sein.
- (6) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Die Mitglieder der Ethikkommission sowie hinzugezogene beratende Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission setzt sich aus je zwei Fachexperten eines jeden Studienbereichs zusammen. ²Sie soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission müssen hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der DHBW sein. ²Sie sollen forschungsnah und mit den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets vertraut sein. ³Die oder der Vorsitzende soll ethische Expertise aufweisen und insbesondere durch Publikationen, in der Lehre oder vergleichbare Handlungen nachweisen.
- (3) Die Sitze der Mitglieder werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. ²Der Senat wählt die Mitglieder aus den eingegangenen Bewerbungen. ³Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung wird durch die Ethikkommission aus ihrer Mitte bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober. ³Beginnt die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.
- (5) Eine Wiederwahl beziehungsweise eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Umlaufverfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Die Ethikkommission ist in der Sitzung beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, ist baldmöglichst zu einer neuen Sitzung einzuladen.

II. VERFAHREN

§ 5 Antrag

- (1) Eine wissenschaftlich tätige Person kann bei der Ethikkommission eine Ethikempfehlung beantragen. ²Es ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der Antrag ist bei der Ethikkommission frühzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. ²Sollten sich die antragstellenden Umstände ändern, ist dies unverzüglich mitzuteilen. ³Die Bearbeitung eines Antrags kann bis zu drei Monate dauern.
- (3) Bei eiligen Anträgen ist die Eilbedürftigkeit durch die antragstellende Person darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, ob für das Forschungsvorhaben bereits ein Antrag eingereicht wurde, bei welcher Institution oder Stelle dies erfolgt ist und welche Empfehlungen ausgesprochen oder Entscheidungen getroffen wurden. ²Satz 1 gilt für beabsichtigte Anträge entsprechend.
- (5) Die Ethikkommission kann ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt in Textform frühzeitig zur Sitzung ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind frühzeitig bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Rahmenverfahrensordnung der DHBW in ihrer jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Ethikkommission kann im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Fachgutachten oder beratende Personen einbinden. ²Die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Kosten trägt die antragstellende Person.
- (2) Sind sicherheitsrelevante Aspekte betroffen, sind berechnigte Interessen von Hinweisgebern zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. ²Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich eine betroffene Person ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Hinweisgebers zu prüfen ist.
- (3) Die Ethikkommission entscheidet im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (4) Sofern ein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht oder im Umlaufverfahren keine einstimmige Entscheidung getroffen wurde, ist für die Entscheidung eine Sitzung einzuberufen. ²Dies gilt auch, sofern eine Sitzung durch einen Drittmittelgeber oder einen Kooperationspartner oder in sonstiger Weise vorgegeben wird.
- (5) Besteht bei einem Mitglied die Besorgnis der Befangenheit, ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. ²Es gilt die Rahmenverfahrensordnung der DHBW in ihrer jeweils gültigen Fassung. ³Darüber hinaus liegt Befangenheit unter anderem auch insbesondere vor
 1. bei Mitwirkung am Forschungsvorhaben,
 2. bei eheähnlicher Gemeinschaft,
 3. bei wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung,
 4. bei derzeitiger oder geplanter enger wissenschaftlicher Kooperation und
 5. bei dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission formuliert in der Ethikempfehlung, ob das Forschungsvorhaben ethisch unbedenklich ist, bei Erfüllung bestimmter Auflagen ethisch unbedenklich ist oder eine Ablehnung ausgesprochen wird. ²Bei einer Auflage ist zu entscheiden, ob und wie das Forschungsvorhaben der Ethikkommission erneut vorgelegt werden soll.
- (2) Im schriftlichen Umlaufverfahren wird der Beschluss einstimmig gefasst.

- (3) In der Sitzung wird der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Ablehnungen und Auflagen sind schriftlich zu begründen und der antragstellenden Person mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung namentlich oder anonym dem Beschluss anzufügen ist.

§ 9 Ethikempfehlung

- (1) Die Prüfung und Empfehlung der Ethikkommission entbindet die antragstellende Person nicht von der Einhaltung geltender Bestimmungen und Vorgaben. ²Die Verantwortung verbleibt bei der antragstellenden Person.
- (2) Wird eine Ablehnung ausgesprochen, so kann die antragstellende Person hierzu Stellung nehmen und einmalig eine Überprüfung sowie neue Beschlussfassung der Ethikkommission verlangen.
- (3) Änderungen des Forschungsvorhabens sowie schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse oder Risiken vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens sind der Ethikkommission unverzüglich mitzuteilen. ²Die Ethikkommission kann in diesem Fall ihre Ethikempfehlung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Auflagen aussprechen. ³Der antragstellenden Person ist hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Aufbewahrung

Unterlagen der Ethikkommission sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin